



## Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Annika Jarrens (E-Mail: annika.jarrens@luebeck.de Telefon: 122 - 4102)

## Bericht zur Überarbeitung des Antrags- und Zuwendungsverfahrens in der Kulturförderung

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.03.2025	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Vorstellung der Entwürfe der „Merkblätter“ zur Kulturförderung im Rahmen der Überarbeitung des Antrags- und Zuwendungsverfahrens.

### Bericht:

#### 1. Einführung

Ein klares Antragsverfahren ist essentiell – sowohl für Antragstellende, die Regularien kennen müssen, um Anträge auf kulturelle Förderung zu stellen, als auch für die Mitarbeitenden der Verwaltung, um Anträge zu prüfen und die begrenzten Fördermittel zweckentsprechend zu vergeben.

Fördermittel wurden in der Hansestadt Lübeck bislang auf Grundlage der „Richtlinien für Zuwendungen vom 01. Januar 1986“ vergeben. Diese wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung neu abgefasst und wird voraussichtlich im März 2025 durch eine neue Richtlinie (im Folgenden „HL-Zuwendungsrichtlinie“) ersetzt. Die neu gefasste Richtlinie wird das Zuwendungsverfahren für alle Bereiche, in denen Zuwendungen vergeben werden, regeln – beispielsweise in den Aufgabenbereichen Soziale Sicherung, Sportförderung und Kulturförderung.

Um die Kriterien und das Verfahren für die Kulturförderung zu konkretisieren, hat das Kulturbüro Merkblätter für die kulturellen Förderinstrumente (Projektförderung und institutionelle Förderung) erstellt. Ziele sind dabei,

- eine höhere Transparenz der Fördermöglichkeiten und -kriterien zu erreichen,
- das Antrags- und Zuwendungsverfahren zu vereinfachen bei gleichzeitiger Stärkung der Rechtssicherheit,
- die Servicequalität in der städtischen Kulturförderung zu erhöhen.

In dem vorliegenden Bericht werden die Merkblätter des Kulturbüros zur kulturellen Projektförderung und zur institutionellen Förderung vorgestellt. Wesentliche Aspekte werden in diesem Bericht näher erläutert und ein Ausblick auf das weitere Verfahren gegeben.

## 2. Hintergrund

Die Notwendigkeit, die Zuwendungsrichtlinie zu überarbeiten und das Antrags- und Zuwendungsverfahren zu regeln, wurde von allen Akteur:innen erkannt.

Seitens der Politik wurde die Entwicklung von Vergabekriterien und -verfahren gefordert (vgl. Vorlage 2023/12437-09-02 „Finanzielle Förderung der freien Theater in Lübeck“). Auch kulturelle Akteur:innen haben die Relevanz von Förderschwerpunkten und -kriterien hervorgehoben, beispielsweise in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 09.09.2024 sowie in einer Vielzahl an Gesprächen zwischen Kulturschaffenden und dem Kulturbüro während der Spartenwerktreffen für die Kulturentwicklungsplanung und darüber hinaus.

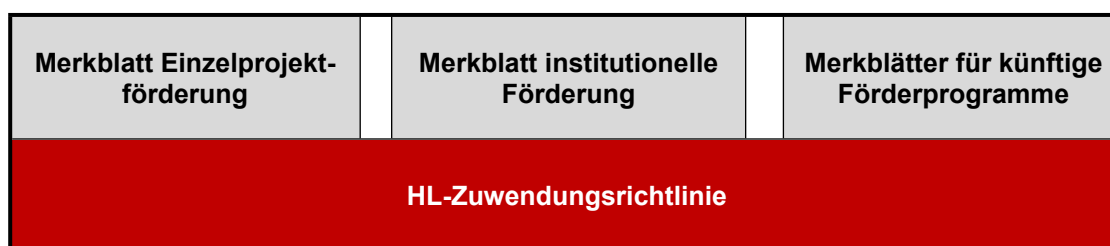
Verwaltungsseitig wurde die Maßnahme 6 im Kulturentwicklungsplan („Überarbeitung der bereichsspezifischen Kulturförderrichtlinien und des Antrags- und Zuwendungsverfahrens“) hoch priorisiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Überarbeitung der HL-Zuwendungsrichtlinie ist eine bereichsspezifische Regelung notwendig.

## 3. Verhältnis von Landesrecht, HL-Zuwendungsrichtlinie und Merkblättern

Im Zuwendungsrecht des Landes Schleswig-Holstein (§ 23, § 44 LHO und dazugehörige Verwaltungsvorschriften) sind Vorgaben geregelt, die sich auf Zuwendungen des Landes beziehen. Die Vorschriften finden daher keine Anwendung bei der städtischen Kulturförderung. Kommunen agieren im Bereich der freiwilligen Leistungen eigenständig und sollten daher eigene Fördergrundsätze schaffen.

Bei der Erstellung der HL-Zuwendungsrichtlinie und der Merkblätter dienten die Regelungen der Stadt Kiel als Orientierung. Die neue HL-Zuwendungsrichtlinie gibt den Rahmen für Zuwendungen klarer vor. Sie regelt das Antragsverfahren, Finanzierungsarten, den Verwendungsnachweis etc. Diese gesamtstädtische Zuwendungsrichtlinie beinhaltet Mindestanforderungen, die zwingend einzuhalten sind, und bildet somit den rechtlichen Rahmen für die Merkblätter.

Da die HL-Zuwendungsrichtlinie für alle städtischen Bereiche gilt, werden durch die Merkblätter spezifische Grundlagen für die Kulturförderung (z.B. Benennung des Zweckes, Förderkriterien, Fördervoraussetzungen, Definition förderfähiger Aufwendungen, Verfahren, Fristen etc.) geschaffen. In Ergänzung zur fachspezifischen HL-Richtlinie sollen die kompakt gefassten Merkblätter Antragstellende übersichtlich, verständlich und bürgernah informieren.



*Die HL-Zuwendungsrichtlinie bildet den Rahmen für die Merkblätter zur Kulturförderung*

## 4. Wesentliche Inhalte der Merkblätter

### 4.1 Einzelprojektförderung

- Stärkung der freien Szene und des soziokulturellen Engagements

Die Einzelprojektförderung zielt vorwiegend auf die Förderung kultureller Veranstaltungen ab. Es werden Projekte aus allen Sparten gefördert. Ein Fokus wird gemäß dem politischen Auftrag, mehr Veranstaltungen der Soziokultur und Kleinkunst, insb. auch in den Quartieren außerhalb der Altstadt, zu fördern (vgl. VO/2024/13494-01-01, Ziffer 4.5), auch auf dezentrale Angebote gesetzt.

Anders als bei der institutionellen Förderung, für die die Gemeinnützigkeit eine Voraussetzung darstellt, sind für die Projektförderung auch Soloselbstständige, Initiativen und Kollektive antragsberechtigt. Dies liegt darin begründet, dass in der Praxis kulturelle Projekte häufig von nicht institutionalisierten Akteur:innen konzipiert werden und von diesen innovative Impulse ausgehen.

- Anerkennung künstlerischen Schaffens durch Honoraruntergrenzen und Eigenanteil

Mit dem Ziel, das Bewusstsein für den Wert künstlerischen Schaffens zu stärken, können Antragstellende im Kosten- und Finanzierungsplan Honoraruntergrenzen ansetzen. Indem die Honorare gemäß den Honorarempfehlungen der einzelnen künstlerischen Berufsverbände kalkuliert werden können, wird den Vorgaben des Bundes, der in 2024 förderbezogene Honorarmindestanforderungen eingeführt hat, gefolgt.<sup>1</sup>

Ferner umfasst der Eigenanteil für die Einzelprojektförderung nur kassenwirksame Eigenleistungen sowie Drittmittel. Valorisierte Eigenleistungen (d.h. Antragstellende können den zeitlichen Umfang der eigenen Leistung im Projekt mit einem Stundensatz bewerten) werden nicht als Eigenanteil/Einnahme im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt. Vielmehr wird künstlerisches Schaffen honoriert, indem valorisierte Eigenleistungen als förderfähige Ausgaben in den Kosten- und Finanzierungsplan eingebracht werden können.

Für die Einzelprojektförderung ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % an den Gesamtausgaben zu erbringen. Dieser Anteil entspricht auch dem geforderten Eigenanteil der Stadt Kiel und konkretisiert die bisherige Praxis, wonach „angemessene“ Eigenmittel gefordert waren.

### 4.2 Institutionelle Förderung

Die institutionell geförderten Einrichtungen sowie die Förderhöhe wurden in den vergangenen Jahren nicht variiert. Im Zuge der Kulturentwicklungsplanung wurden weitere Einrichtungen mit Förder- und Entwicklungsbedarf in den Blick genommen. Um einheitliche Voraussetzungen und ein transparentes Verfahren für alle Einrichtungen zu schaffen, bedarf die institutionelle Förderung einer Neuregelung.

- Antragsberechtigung

Das Merkblatt sieht vor, dass nur nicht-kommerziell ausgerichtete Kulturinstitutionen gefördert werden. Ferner ist die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO Voraussetzung für eine Förderung. Hierdurch wird eine bessere Kontrolle über den Umgang mit Gewinnen und somit ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln forciert. Für nicht gemeinnützige Gesellschaftsformen besteht die Möglichkeit Projektfördermittel zu beantragen, für die institutionelle Förderung sind diese allerdings nicht antragsberechtigt.

---

<sup>1</sup> **Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**, Bund führt Honoraruntergrenzen für Kulturförderung ein – Roth: „Kreative Arbeit adäquat vergüten“, <https://www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/02/2024-02-13-honoraruntergrenzen-fuer-kulturfoerderung.html>, 13.02.2024, abgerufen am 27.01.2025;

**Deutscher Kulturrat e.V.**, Honoraruntergrenzen, <https://www.kulturrat.de/themen/honoraruntergrenzen/>, Stand 11.06.2024, abgerufen am 27.01.2025;

**Kulturstiftung des Bundes**, Merkblatt der Kulturstiftung des Bundes zu Honoraruntergrenzen, [Merkblatt Honoraruntergrenzen.pdf](#), Stand: 28.06.2024.

➤ Antragstellung und Förderentscheidung

Die Fristen zur Antragstellung werden im Merkblatt des Kulturbüros wie folgt geregelt: „Die Antragsstellung ist alle drei Jahre zum 30. September zwei Kalenderjahre vor dem Förderbeginn, beginnend mit dem 30.09.2027, möglich (für Einrichtungen der freien darstellenden Künste besteht die Möglichkeit bereits ab dem 30.09.2025).“

Die Antragstellung erfolgt im September zwei Kalenderjahre vor dem Förderbeginn. Bei der Förderentscheidung für die institutionelle Förderung wird die Politik eingebunden. Daher soll alle drei Jahre jeweils im Februar vor dem Förderbeginn der Politik ein Ausblick auf die kommende Förderperiode gegeben werden. Handelt es sich um Vertragsverlängerungen bestehender Institutionen ohne finanzielle Aufwüchse, wird dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege ein Bericht vorgelegt. Außerdem wird über einen möglichen finanziellen Mehraufwand durch die Anhebung der Förderung bestehender Einrichtungen oder durch Neuanträge berichtet. In diesem Fall sind die zusätzlichen Mittel per politischem Antrag zu beschließen. Die Aufwüchse können sodann in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden. In Anlehnung an die Förderperiode des Landes Schleswig-Holstein beträgt der Förderzeitraum drei Jahre. So läuft beispielsweise die Förderperiode für die freien Theater landesseitig ebenfalls bis 2027. Im Ausnahmefall kann der Förderzeitraum für einzelne Einrichtungen auf bis zu fünf Jahre ausgedehnt werden, was gemäß der HL-Zuwendungsrichtlinie eines Bürgerschaftsbeschlusses bedarf.

Aus dieser Regelung ergeben sich folgende Konsequenzen

- für die 12 **bereits institutionell geförderte Einrichtungen:**

Es ist vorgesehen, rückwirkend Zuwendungsverträge für den Zeitraum 2025-2027 abzuschließen. Eine Anhebung der Förderung ist in diesem Zeitraum vorerst nicht vorgesehen und müsste ggf. über einen Änderungsvertrag manifestiert werden. Alle drei Jahre ist die Förderung erneut für eine dreijährige Förderphase zu beantragen. So ist für den Förderzeitraum 2028-2030 ein erneuter Antrag bis zum 30.09.2026 zu stellen.

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Antragsfrist		30.09.			30.09.			30.09.	
Bericht im AKD			Feb.			Feb.			Feb.
Förderzeitraum	Vertrag 2025 - 2027			2028 - 2030			2031 - 2033		

Übersicht über Fristen für die inst. Förderung bereits geförderter Einrichtungen

- für **derzeit nicht institutionell geförderte Einrichtungen der freien darstellenden Künste:**

Für den Förderzeitraum 2027-2029 ist die Antragstellung für Akteur:innen der Sparte freie darstellende Künste bis zum 30.09.2025 möglich. Zur Finanzierung stehen 59.000 € zur Verfügung (vgl. Haushaltsbegleitbeschluss 2024, Ziffer 4.3; Vorlage 2024/13494-01-01), indem die Mittel aus der Projektförderung (für den Zeitraum 2025-2026) für Einrichtungen der freien darstellenden Künste ab 2027 in die institutionelle Förderung überführt werden (vgl. Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses VO/2024/13494-01-01 (Ziff. 4.3): Förderung freie Theater; Vorlage VO/2024/13494-01-01-01). Es entstehen also keine Mehrkosten, wenn ab 2027 weitere Akteur:innen der darstellenden Künste institutionell gefördert werden würden.

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Antragsfrist	30.09.			30.09.			30.09.		
Bericht im AKD		Feb.			Feb.			Feb.	
Förderzeitraum			2027 - 2029			2030 - 2032			

Übersicht über Fristen für die inst. Förderung derzeit nicht geförderter Einrichtungen der freien darstellenden Künste

- für **derzeit nicht institutionell geförderte Einrichtungen weiterer Sparten (außer Theater):**

Für Einrichtungen jenseits der Sparte darstellende Künste ist die Förderung ab 2028 möglich (Antragstellung in 2026). Wenn diese Einrichtungen zukünftig in die institutionelle Förderung aufgenommen werden, würden hierdurch Mehrkosten entstehen, die politisch zu beantragen und zu beschließen wären.

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Antragsfrist		30.09.			30.09.			30.09.	
Bericht im AKD			Feb.			Feb.			Feb.
Förderzeitraum				2028 - 2030			2031-2033		

*Übersicht über Fristen für die inst. Förderung derzeit nicht geförderter Einrichtungen*

➤ **Zuwendungshöhe**

Laut dem Merkblatt beträgt die Zuwendungshöhe maximal 25 % der durchschnittlichen, zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der vergangenen drei Jahre. Zugrunde gelegt werden hierbei die bei der Antragstellung vorgelegten Jahresabschlüsse der vergangenen drei Jahre.

**5. Ausblick**

Gemäß der Maßnahme 6 im Kulturentwicklungsplan sind folgende weitere Maßnahmen im Rahmen der Überarbeitung der bereichsspezifischen Kulturförderrichtlinien und des Antrags- und Zuwendungsverfahrens vorgesehen:

1. Formulierung, Abstimmung und Inkraftsetzung der Merkblätter
2. Entwicklung von digitalen Antrags- und Zuwendungsformularen
3. Veröffentlichung der Fördergrundsätze und Formulare (nach Veröffentlichung der HL-Zuwendungsrichtlinie)
4. Ggf. Entwicklung weiterer Merkblätter für spezifische Förderprogramme

Indem die Fördermöglichkeiten im Internet veröffentlicht werden, wird ein einfacher Zugang für alle gewährleistet. Über den Ausbau der Mittel für die kulturelle Projektförderung soll über Pressearbeit informiert werden. Eine Informationsveranstaltung im Mai 2025 ist anvisiert. Weiterhin ist der Ausbau des Beratungsangebotes mit Hilfe der politisch beschlossenen zusätzlichen halben Stelle (vgl. Vorlage 2024/13494-01-01) vorgesehen.

Nach Ablauf des Jahres 2025 soll ermittelt werden, ob die bisherige Kommunikation zu den Fördermöglichkeiten erfolgreich war und inwiefern die Kommunikationsstrategie verbessert werden kann. Ferner soll ermittelt werden, ob ggf. gezieltere und individuellere Förderprogramme entwickelt werden müssen, um Förderziele bestmöglich zu erreichen und insbesondere um dem politischen Auftrag nach mehr Soziokultur und dezentralen Angeboten zu entsprechen.

Perspektivisch muss ausgewertet werden, ob die allgemeine kulturelle Projektförderung das geeignete und wirksame Instrument dafür ist, mehr Angebote der Soziokultur und kulturellen Teilhabe in den Stadtteilen zu ermöglichen, zu erreichen oder ob dieses Ziel auch durch die strukturelle Förderung (institutionelle Förderung) von bereits in der Stadtteilarbeit erfolgreich tätigen Vereinen erreicht werden könnte.

Über die weitere Entwicklung wird der Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege informiert.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Merkblatt Projektförderung
- Anlage 2: Merkblatt institutionelle Förderung
- Anlage 3: Zeitliche Übersicht zu Antragsfristen, Berichten und Förderzeiträumen für die institutionelle Förderung

Senatorin Monika Frank



Kulturbüro

## Merkblatt Einzelprojektförderung

### **Zielsetzung**

Die freie Kulturarbeit außerhalb kommunaler Kultureinrichtungen ist ein notwendiger und elementarer Bestandteil von künstlerisch-kultureller Vielfalt und Lebendigkeit in der Hansestadt Lübeck. Grundsätzlich sollen künstlerisch-kulturelle Projekte aus allen Sparten und Kunst- und Kulturfeldern gefördert werden, die das kommunale Kulturangebot ergänzen und bereichern. Ziel der Einzelprojektförderung ist es, Freiräume für Ideen und Impulse der freien Szene zu erhalten und zu schaffen, bürgerliches Engagement zu unterstützen und ein breites sozio-kulturelles Angebot für alle Lübecker:innen zu ermöglichen.

### **Förderkriterien**

- Antragsteller:innen haben ihren Lebens- und/oder Arbeitsschwerpunkt in der Hansestadt Lübeck und Lübeck ist Durchführungs- und Veranstaltungsort des Projektes.  
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Projekt zur Bereicherung des Lübecker Kulturangebotes beiträgt.
- Das Projekt ist öffentlich zugänglich.
- Künstlerisch-kultureller Ansatz der Projektidee und Programmkonzeption.  
Mehrfachförderungen sind im Ausnahmefall und nur mit veränderter Programmkonzeption möglich.
- Wünschenswert sind dezentrale Angebote, insbesondere in den Lübecker Stadtteilen.
- Das Projekt könnte ohne die städtische Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang stattfinden.
- Publikationsprojekte werden grundsätzlich nur über einen begrenzten Zeitraum gefördert.

### **Fördervoraussetzungen**

- Anträge können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden.  
Von der Hansestadt Lübeck institutionell geförderte Einrichtungen können grundsätzlich keine Projektförderung beantragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um Projekte mit besonderer Reichweite und herausragender Bedeutung für das Lübecker Kulturleben handelt.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen noch keine finanzwirksamen Verpflichtungen eingegangen worden sein.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein und mindestens 10 % Eigenanteil der Gesamtausgaben aufweisen. Der Eigenanteil kann in Form von kassenwirksamen

Eigenleistungen (z.B. Ticketverkäufe, Getränkeverkäufe; persönliche Arbeitsleistung sowie Sachleistungen wie Raummieten und vorhandene Ausstattung zählen nicht hierzu) sowie aus Drittmitteln erbracht werden.

- Es sind vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsunterlagen fristgerecht spätestens acht Wochen vor Projektbeginn unter kulturbuero@luebeck.de einzureichen.

### **Allgemeine Informationen und Hinweise zur Antragstellung**

- Die Antragsstellung ist laufend möglich, Anträge müssen aber mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Förderung.

- Förderfähige Kostenarten:

#### **Personalkosten:**

- zusätzlich engagiertes Personal, Honorare/Gagen für beauftragte Künstler:innen, Aufwandsentschädigungen, etc.
- Die Honorierung künstlerischer Leistungen der Antragsteller:innen ist möglich. Die Honorarempfehlungen der einzelnen künstlerischen Berufsverbände können berücksichtigt und müssen ggf. nachgewiesen werden.
- Die im Projekt Beschäftigten dürfen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst („Besserstellungsverbot“).

#### **Sachkosten:**

- Veranstaltungs- und Produktionskosten: Material, Mieten für zusätzliche Räume und Technik, Transporte, Genehmigungsgebühren, Abgaben für Künstler:innen wie KSK, Verwertungsabgaben wie GEMA, VG Bild/Wort, Tantiemen, etc.
- Sachkosten im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Reisekosten (Unterkunft und Fahrtkosten für beauftragte Künstler:innen) nach Bundesreisekostengesetz

#### **Nicht förderfähige Kosten:**

- Pauschalen sind i.d.R. nicht förderfähig; mit Ausnahme der Verwaltungsgemeinkosten, die mit einer Pauschale in Höhe von 6 % der zuwendungsfähigen Projektkosten abgegolten werden können.
  - Kosten für Unvorhergesehenes, Geschenke, Bewirtungen. Bewirtungen sind im begründeten Ausnahmefall und begrenzten Umfang z.B. anlässlich einer Eröffnung oder Premiere möglich.
- Ein Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Projektende i.d.R. mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden:
    - Sachbericht incl. Begründung von Abweichungen im Kosten- und Finanzierungsplan von über 20 %
    - IST-Stand des Kosten- und Finanzierungsplanes (Gegenüberstellung mit dem geplanten SOLL)
    - Belegliste, gegliedert nach den Kostenarten im Kosten- und Finanzierungsplan

---

## **Ausschlusskriterien**

- Es werden grundsätzlich keine Projekte gefördert, die sich ausschließlich oder überwiegend an die eigenen Mitglieder richten, wie Vereinsfeiern und Jubiläen.
- Projekte mit ausschließlichem oder überwiegendem kommerziellen Interesse werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Projekte, die eindeutig einen parteipolitischen oder religiösen Hintergrund aufweisen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Es werden Projekte von der Förderung ausgeschlossen, die geeignet sein könnten, militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen zu bestärken bzw. entsprechende Inhalte zu verbreiten oder deren Antragsteller:innen in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Februar 2025



Kulturbüro

## Merkblatt Institutionelle Förderung

### Zielsetzung

Institutionelle Förderung bietet nicht-kommunalen Kultureinrichtungen und Vereinen eine vierjährige Planungssicherheit, um den Betrieb zur Durchführung von ganzjährigen oder wiederkehrenden Kunst- und Kulturangeboten zu gewährleisten. Die institutionelle Förderung zielt insbesondere auf die Sicherung der kulturellen und soziokulturellen Infrastruktur der Hansestadt Lübeck ab. Damit soll das kommunale Kulturangebot eine Ergänzung und Bereicherung erfahren.

Die institutionelle Förderung ist i.d.R. - im Unterschied zur Projektförderung - eine finanzielle Absicherung einer Einrichtung bezogen auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten (Globalförderung). Sie ist Ausdruck von gesamtstädtischer Anerkennung und gesellschaftlicher Wertschätzung für die zusätzlich zum kommunalen Angebot geleistete Kulturarbeit.

### Fördervoraussetzungen

- Es werden nur Antragsteller:innen gefördert, die in der Hansestadt Lübeck wohnen bzw. dort ansässig sind und/oder den deutlichen Schwerpunkt ihrer kulturellen Aktivitäten in der Hansestadt Lübeck haben.
- Es werden nur Antragsteller:innen gefördert, die auf kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum (mind. 3 Jahre) nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche kulturelle Arbeit leisten.
- Es werden nur nicht-kommerziell ausgerichtete Kulturinstitutionen gefördert. Die Gemeinnützigkeit ist in der Regel Voraussetzung für eine Förderung.
- Voraussetzung für die institutionelle Förderung ist die vorherige dreijährige Basisförderung.
- Es besteht an dem Zweck der Zuwendung ein erhebliches öffentliches Interesse.
- Der Zuwendungszweck kann nicht ohne die Zuwendung erreicht werden, da die Einnahmen die Ausgaben der/des Antragstellenden nicht decken.
- Die Bewilligung einer Zuwendung setzt einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag voraus.

Eine Zuwendung wird gemäß den Bewilligungsgrundsätzen der geltenden „Richtlinie der Hansestadt Lübeck über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen oder Personen (Zuwendungsrichtlinie)“ in der Fassung vom XX.XX.2025 gewährt.

### Antragsverfahren

- Die Antragsstellung ist alle zwei Jahre zum 30. September zwei Kalenderjahre vor dem Förderbeginn, beginnend mit dem 30.09.2027, möglich (für Einrichtungen der freien darstellenden Künste besteht die Möglichkeit bereits ab dem 30.09.2025). Beispielsweise muss für eine Förderung ab 2027 der Antrag bis zum 30.09.2025 gestellt werden.

- Antragsberechtigt sind gemeinnützig arbeitende, juristische Personen.
- Die Notwendigkeit einer Zuwendung muss nachgewiesen werden.
- Folgende Anhänge sind dem schriftlichen, unterzeichneten Antrag auf institutionelle Förderung beizufügen:
  - Nachweis der Rechtsform, Satzung, Gesellschaftervertrag, Freistellungsbescheid, Verträge über langfristige Nutzungsrechte (z.B. Mietverträge), Nachweis der Vertretungsbefugnis
  - Selbstdarstellung und künstlerisch-inhaltliches Konzept
  - Programmübersicht zum kulturellen Angebot, ggf. Betreiberkonzept o. Ä.
  - Jahresabschlüsse (möglichst vom Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater geprüft) der vergangenen drei Jahre, ausgeglichene Wirtschaftspläne (Aufbau analog Gewinn- und Verlustrechnung, inkl. Darstellung der beantragten Fördersumme) des laufenden und der folgenden zwei Jahre
  - Tabellarische Übersicht über Ist-Zahlen der vergangenen 3 Jahre und der Soll-Zahlen für das laufende und die folgenden zwei Jahre, deren Aufbau sich an der Gewinn- und Verlustrechnung orientiert
  - Stellenplan für das laufende Jahr und geplanter Stellenplan im Jahr der Förderung

Eine Beratung durch das Kulturbüro wird dringend vor Antragstellung empfohlen. Der vollständige Antrag ist per E-Mail zur Prüfung unter [kulturbuero@luebeck.de](mailto:kulturbuero@luebeck.de) sowie postalisch mit Originalunterschrift an die Hansestadt Lübeck, Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, 4.041.4 Kulturbüro, Schildstraße 12, 23552 Lübeck einzureichen.

### **Allgemeine Informationen und Hinweise**

- Von der Hansestadt Lübeck institutionell geförderte Einrichtungen können grundsätzlich keine Projektförderung beantragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um Projekte mit besonderer Reichweite und herausragender Bedeutung für das Lübecker Kulturleben handelt.
- Es gibt keine Mindest- oder Höchstfördersumme. Die Zuwendung erfolgt i.d.R. als Festbetragsförderung.
- Zuwendungsfähig sind die für die Aufrechterhaltung des Betriebs anfallenden Kosten wie Personalkosten, Honorare, Vergütungen für geringfügig Beschäftigte, Mieten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckausgaben und Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften. Abschreibungen, Steuerzahlungen und Rückstellungen sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Zuwendungshöhe beträgt maximal 25 % der durchschnittlichen, zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der vergangenen drei Jahre.
- Die Förderentscheidung trifft das Kulturbüro. Es kann externe fachliche Beratung hinzuziehen. Dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege wird regelmäßig berichtet. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Förderung. Bei negativer Entscheidung wird diese Nachricht per E-Mail mitgeteilt. Bei positiver Entscheidung wird eine Förderzusage per E-Mail an den/die Antragsteller:in versendet und der Zuwendungsvertrag inkl. Ziel- und Leistungsvereinbarung erstellt. Im Zuwendungsvertrag werden einzelfallbezogen alle notwendigen inhaltlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Zuwendung stehen, festgelegt.
- Einen Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung ist der Stadt jährlich bis zum 30.06. nach Ablauf des Haushaltsjahres unaufgefordert vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis besteht i.d.R. aus einem Sachbericht inkl. Erläuterung der Kennzahlen

---

und der vereinbarten Ziele; einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die geplanten und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes auszuweisen und gegenüberzustellen sind; einem vom Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater geprüften Jahresabschluss. Sollte hiervon abgewichen werden, ist dies aktenkundig zu begründen.

### **Ausschlusskriterien**

- Es werden Personen oder Institutionen von der Förderung ausgeschlossen, die unmittelbar parteipolitische Ziele verfolgen.
- Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen bestärken bzw. entsprechende Inhalte verbreiten oder in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Februar 2025

**Zeitliche Übersicht zu Antragsfristen, Berichten und Förderzeiträumen für die institutionelle Förderung**

Bereits institutionell geförderte Einrichtungen:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Antragsfrist		30.09.			30.09.			30.09.	
Bericht im AKD			Feb.			Feb.			Feb.
Förderzeitraum	Vertrag 2025 - 2027			2028 - 2030			2031 - 2033		

Bisher nicht institutionell geförderte Einrichtungen der freien darstellenden Künste:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Antragsfrist	30.09.			30.09.			30.09.		
Bericht im AKD		Feb.			Feb.			Feb.	
Förderzeitraum			2027 - 2029			2030 - 2032			

Bisher nicht institutionell geförderte Einrichtungen anderer Sparten:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Antragsfrist		30.09.			30.09.			30.09.	
BV im AKD			Feb.			Feb.			Feb.
Förderzeitraum				2028 - 2030			2031-2033		